

Beglaubigte Abschrift



9.4.19/9.57

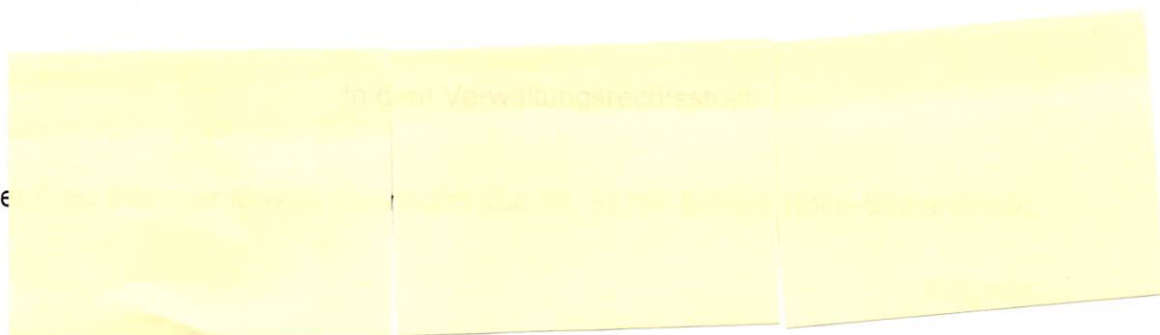
B. Bredel / 9.4.19

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

12 K 314/19.A



de

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin, Gz.: 406/16,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6864084-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Drittstaatenbescheid mit Androhung der Abschiebung nach Bulgarien)

hat die 12. Kammer

am 8. April 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vieten als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2019 werden aufgehoben, allerdings mit Ausnahme der in Ziffer 3 enthaltenen Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen. Im Übrigen wird die Klage der Klägerin abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils 1/2.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die durch ein amtliches Dokument ihres Heimatlandes ausgewiesene Klägerin meldete sich am 22. Juli 2016 bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Asylsuchende und stellte am 27. Juli 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag. Im anschließenden Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt machte sie geltend: Sie sei am 5. Februar 1979 geboren worden. Sie sei kurdische Volkszugehörige islamischen Glaubens und besitze die Staatsangehörigkeit der Arabischen Republik Syrien. In Deutschland lebten bereits ihre Mütter und einer ihrer Brüder; ein weiterer Bruder lebe in der Schweiz. Ihr Heimatland habe sie am 25. Juni 2016 verlassen. Sie sei über die Türkei und weitere, ihr unbekannte Länder nach Deutschland gereist, wo sie am 21. Juli 2016 eingetroffen sei. Sie sei auch einmal kurzzeitig in Bulgarien gewesen. Sie sei von dort aus

aber zurück in die Türkei und weiter nach Syrien gereist. Dies sei bereits im Jahre 2015 gewesen. Im Jahre 2016 habe sie Syrien dann erneut verlassen.

Eine Recherche in der Eurodac-Datenbank ergab für die Klägerin einen Treffer der Kategorie 1 hinsichtlich Bulgariens (BG1BR105C151105009). Weiter ermittelte das Bundesamt, dass die Klägerin am 5. November 2015 in Bulgarien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Unter Hinweis hierauf bat das Bundesamt am 8. September 2016 die bulgarischen Behörden um Rückübernahme der Klägerin auf Grundlage der Dublin III-Verordnung. Die für das Asylwesen zuständigen bulgarischen Behörden lehnten dies mit der Begründung ab, dass die Klägerin am 12. Mai 2016 in Bulgarien subsidiären Schutz erhalten habe. Eine Rückübernahme nach der Dublin III-Verordnung scheidet somit aus.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass für sie keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 2). Weiter forderte das Bundesamt die Klägerin zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides auf und drohte ihr für den Fall, dass sie die Frist nicht einhalte, die Abschiebung nach Bulgarien an; eine Abschiebung nach Syrien dürfe dagegen nicht erfolgen (Ziffer 3). Überdies befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Daraufhin erhob die Klägerin, die seinerzeit noch in Rangsdorf (Kreis Teltow-Fläming, Brandenburg) untergebracht war, Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und stellte bei diesem Gericht zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Auf diesen Antrag ordnete das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) mit Beschluss vom 4. Juli 2017 - VG 2 L 844/16.A - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 10. Oktober 2016 enthaltene Androhung der Abschiebung nach Bulgarien an. Mit Gerichtsbescheid vom 14. Mai 2018 - VG 2 K 2599/16.A - hob das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) den Bundesamtsbescheid vom 10. Oktober 2016 auf und bezog sich zur Begründung im Kern auf die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG. - Der Gerichtsbescheid wurde rechtskräftig.

Mit hier streitgegenständlichem Bescheid vom 21. Januar 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin, die inzwischen nach Schloß Holte-Stukenbrock (Kreis Gütersloh) umgezogen war, erneut als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte abermals fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 2). Ferner drohte es ihr für den Fall, dass sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides verlasse, die Abschiebung nach Bulgarien an; eine Abschiebung nach Syrien dürfe nicht erfolgen (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 des Bescheides befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nunmehr auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung. - Der Bescheid wurde am 23. Januar 2019 zwecks Zustellung per Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 31. Januar 2019 Klage erhoben, zu deren Begründung sie unter Vorlage ärztlicher Berichte sinngemäß geltend macht, dass sie u.a. an Multipler Sklerose leide und ihr eine Überstellung nach Bulgarien daher nicht zumutbar sei. Schriftsätzlich beantragen sie sinngemäß,

die Ziffern 1 bis 4 des Bescheids vom 21. Januar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für sie - die Klägerin - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2019 hat die Kammer das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die elektronisch geführte Gerichtsakte sowie auf den Inhalt des auf elektronischem Weg übermittelten Verwaltungsvorgangs des Bundesamts (eine Datei) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Das Gericht entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung liegen vor. Namentlich weist die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und ist der Sachverhalt geklärt (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor Erlass des Gerichtsbescheides angehört worden. Ihr wurde durch gerichtliches Schreiben an ihre Prozessbevollmächtigte vom 26. Februar 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Gericht ist nicht dadurch am Erlass eines Gerichtsbescheides gehindert, dass die Prozessbevollmächtigte der Klägerin sich daraufhin nicht zum Erlass eines Gerichtsbescheides geäußert hat. Denn für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid bedarf es keiner Einwilligung der Beteiligten.

Vgl. dazu etwa Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 24. Auflage (2018), § 84 Rn. 18, m.w.N.

Die Beklagte hatte sich bereits durch Schriftsatz vom 12. Februar 2019 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt; einer Anhörung der Beklagten bedurfte es vor dem Hintergrund dieser Erklärung vor Erlass des vorliegenden Gerichtsbescheides nicht mehr.

B. Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I. Mit dem aus dem Tatbestand ersichtlichen Inhalt ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen statthaft. Die Abschiebungsandrohung

- vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris, Rn. 17 -

ist ebenso wie die unionsrechtskonform als behördliche Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auszulegende

- vgl. BVerwG, Urteile vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 23, sowie vom 27. Juli 2017 - 1 C 28.16 -, juris Rn. 42 -

Befristung des Einreise und Aufenthaltsverbots mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) anzugreifen.

Das zusätzliche Begehren der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen, ist als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) statthaft.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 17.

Auch im Übrigen ist die Klage zulässig; insbesondere ist sie innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG erhoben worden.

II. Die Klage ist indessen nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Lediglich insoweit ist der Bescheid vom 21. Januar 2019 rechtswidrig und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung und die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach nationalem Recht vorliegen (Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheides vom 21. Januar 2019) sind rechtswidrig, weil für die Klägerin bezogen auf Bulgarien Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sind, was zur weiteren Folge hat, dass auch die unter Ziffer 4 des Bescheides vom 21. Januar 2019 getroffene Befristungsentscheidung keinen Bestand haben kann (dazu nachfolgend 1.). Dagegen ist die Ablehnung des durch die Klägerin in Deutschland gestellten Asylantrags als unzulässig (Ziffer 1 des Be-

scheides vom 21. Januar 2019) rechtlich nicht zu beanstanden (dazu nachfolgend 2.).

1. Die Abschiebungsandrohung und die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach nationalem Recht vorliegen, sind rechtswidrig. Soll ein Antragsteller - wie hier die Klägerin -, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits internationalen Schutz, d.h. Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz, erhalten hat, in den Staat abgeschoben werden, in dem er vor Verfolgung sicher war, so droht das Bundesamt gemäß § 35 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an. Ergänzend hierzu bestimmt § 34 AsylG, dass das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlässt, wenn ein Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm weder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, noch ihm subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil einer Abschiebung der Klägerin § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen. In Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat Bulgarien liegen entsprechende Abschiebungsverbote vor. Zwar halten der bulgarische Staat und teilweise für ihn einspringende karitative Organisationen nach den Erkenntnissen des Gerichts den Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU entsprechende Leistungen (vor allem Sozialhilfeleistungen, Unterkunft, medizinische Versorgung, Integrationsleistungen) vor. Diese tatsächlich zu erlangen, verlangt jedoch von hilfebedürftigen Schutzberechtigten wie der Klägerin eine erhebliche Eigeninitiative und erhebliche Anstrengungen, die in der Regel von alleinstehenden gesunden jungen Menschen erwartet werden können, nicht aber von besonders schutzbedürftigen Personen wie (unbegleiteten) Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern oder Personen mit schweren Erkrankungen (vgl. etwa die Aufzählung in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU). Zu dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe zählt auch die Klägerin. Sie leidet - wie durch aussagekräftige ärztliche Berichte hinreichend belegt ist - an einer gravierenden Erkrankung, nämlich einer Multiplen Sklerose, sowie weitere gesund-

heitlichen Einschränkungen. Sie ist in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt und ist für die Verrichtungen des Alltags auf Hilfe angewiesen. Unter den gegebenen Umständen wäre sie voraussichtlich nicht in der Lage, sich als Angehörige einer Gruppe besonders verletzbarer Personen unter den deutlich erschwerten Bedingungen in Bulgarien die notwendigen sozialen Leistungen zu verschaffen und daher binnen kürzester Zeit in extreme materielle Not geraten und schwerste Schäden erleiden.

Vgl. zum diesbezüglichen Entscheidungsmaßstab EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-173/17 -, juris Rn. 89 ff.

Nicht zuletzt die Suche von anerkannten Schutzberechtigten nach einer Unterkunft stellt sich, u.a. aufgrund von Sprachbarrieren, als schwierig dar und fordert u.U. ein Maß an Eigeninitiative, das von einer derart gravierend erkrankten Person wie der Klägerin nicht erwartet werden kann, was umso schwerer wiegt, als die an eine Meldeadresse in Bulgarien anknüpfende Ausstellung eines Ausweisdokuments grundsätzlich auch Voraussetzung für den Sozialhilfebezug ist. Angesichts dieser Erschwerungen liegen nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer in Fällen der vorliegenden Art in der Regel - so auch hier - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 1. März 2018 - 12 K 3312/16.A -, und Beschlüsse vom 10. November 2017 - 12 L 2159/17.A -, vom 16. Oktober 2017 - 12 L 1300/17.A -, und vom 28. September 2017 - 12 L 2061/17.A -; vgl. außerdem BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 16 ff.

Die Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheides können vor diesem Hintergrund keinen Bestand haben und sind aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist infolge der Aufhebung der Abschiebungsandrohung ebenfalls gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Vgl. zu entsprechenden Fällen etwa VG Augsburg, Urteil vom 3. Januar 2017 - Au 7 K 16.32192 -, juris Rn. 27.

2. Die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig ist dagegen rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Diese unter Ziffer 1 des Bescheides vom 21. Januar 2019 getroffene Regelung findet ihre rechtliche Grundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat. Eben dies ist hier der Fall. Denn die bulgarischen Behörden haben dem Bundesamt ausdrücklich mitgeteilt, dass die Klägerin im EU-Mitgliedstaat Bulgarien als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurde.

b) Unionsrecht steht der daraus folgenden Feststellung, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt sind, nicht entgegen. Die Anträge auf internationalen Schutz in Bulgarien und Deutschland wurden nach dem in Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, S. 60; sog. Verfahrensrichtlinie II) genannten Zeitpunkt, d.h. nach dem 20. Juli 2015, gestellt. Mithin ist hier in jedem Fall bereits Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Verfahrensrichtlinie II einschlägig, der es erlaubt, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, wenn - wie im Fall der Klägerin geschehen - bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Zur Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Verfahrensrichtlinie II ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erlassen worden. Diese Bestimmung ist zwar erst am 6. August 2016 in Kraft getreten. Sie erlaubt jedoch im Falle der subsidiären Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat auch dann die Ablehnung des in Deutschland gestellten Asylantrags als unzulässig,

wenn dieser Antrag - wie hier - zwar noch vor dem Inkrafttreten des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in seiner aktuellen Fassung gestellt, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bestandskräftig beschieden worden war.

Vgl. dazu EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-173/17 -, juris Rn. 67 ff.

c) Dass die Klägerin (derzeit) nicht nach Bulgarien abgeschoben werden kann (s.o. 1.), räumt ihr keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ein. Allerdings bietet das Aufenthaltsgesetz der Klägerin in Deutschland nicht die Rechtsstellung, die ihrer Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte in Bulgarien entspricht, so dass sie aufgrund der Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Bulgarien faktisch nicht in den Genuss der ihr mit ihrer dort erfolgten Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte kraft Unionsrechts zustehenden Rechte (Art. 20 ff. RL 2011/95/EU) kommt. Dies erfordert jedoch nicht zwingend die nochmalige Durchführung eines Asylverfahrens mit dem Ziel der - erneuten - Schutzgewährung in Deutschland und der daran anknüpfenden Einstandspflicht für die mit einem Schutzstatus verbundenen Rechte. Vielmehr ist in diesen Fällen der praktischen Wirksamkeit der Schutzgewährung dadurch Rechnung zu tragen, dass die Klägerin, solange ihr eine Rückkehr nach Bulgarien nicht zumutbar ist, in Deutschland in dem bei unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen aufenthalts- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften gebotenen Umfang wie eine subsidiär Schutzberechtigte zu behandeln ist. Diese Lösung hat den Vorzug, dass die Klägerin nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt wird, als sie stünde, wenn Bulgarien seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkäme. Außerdem werden hierdurch nicht nur Mehrfachanerkennungen, sondern auch divergierende Entscheidungen innerhalb der Union mit allen ihren unionsrechtlich unerwünschten Folgeerscheinungen vermieden.

d) Die auf § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes in Ziffer 1 des Bescheides vom 10. Oktober 2016 durch rechtskräftigen Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 14. Mai 2018 - VG 2 K 2599/16.A - steht der abermaligen Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheides vom 21. Januar 2019 nicht entgegen.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 - 1 C 18 -, juris.

e) Das erkennende Gericht kann schließlich nicht feststellen, dass die in Bulgarien erfolgte Zuerkennung des subsidiären Schutzes wegen einer angeblich zwischenzeitlich erfolgten Ausreise der Klägerin über die Türkei nach Syrien erloschen wäre. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin aus dem Verwaltungsverfahren ist ungeachtet des Umstands, dass keinerlei auch nur einigermaßen verlässliche Belege für die angebliche Ausreise aus dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2015 und eine anschließende Wiedereinreise noch im Verlauf des Jahres 2016 vorgelegt wurden, bereits derart unsubstanziert, farblos und detailarm, dass das Gericht ihm von vornherein keinerlei Bedeutung beimessen kann. Das Gericht geht mithin mangels zureichender Anhaltspunkte für einen anderen Verlauf davon aus, dass die Klägerin - entsprechend dem Verhalten der meisten Schutzberechtigten, die über Bulgarien in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten einreisen - nach Einreise in dieses Land in Europa verblieben und - ohne zwischenzeitliche Rückkehr in ihre Heimat - nach Deutschland weitergereist ist.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungszwang.

Vieten



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden

Hinweis:

Sie erhalten anliegend ein/mehrere ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signierte(s) Dokument(e). Falls Sie die PDF-Datei(en) mit dem Programm „Adobe Reader“ öffnen sollten, kann es zu einer Fehlermeldung kommen, wonach angeblich eine oder mehrere Signaturen ungültig oder fehlerhaft seien. Hierbei handelt es sich um einen Darstellungsfehler, der auf einem durch den hiesigen Signaturkartenanbieter fehlerhaft eingesendeten Zertifikat beruht und der alsbald abgestellt werden wird. Die Gültigkeit der elektronischen Signaturen wird hierdurch nicht berührt.